

Landschaftswasserhaushalt ELER (2023-2027)

Mit der Förderung werden Maßnahmen für ein nachhaltiges Wasserressourcenmanagement und eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung unterstützt.

Ziel des Programms

Die Gewährung von Zuwendungen für Fördervorhaben der Richtlinie Landschaftswasserhaushalt dient der Vorsorge und Bewältigung von witterungsbedingten Extremereignissen, sowie der Anpassung an eine in Folge des Klimawandels zu erwartende Verringerung des nutzbaren Wasserdargebots. Dafür ist die Förderung auf eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter Beachtung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ausgerichtet.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Antragsteller können sein:

- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse, z. B.
 - Gewässerunterhaltungsverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes
 - Naturschutzverbände und Vereine
 - Stiftungen

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Die Förderrichtlinie unterstützt die Planung und Umsetzung von Vorhaben, welche zu einem nachhaltigen Wasserressourcenmanagement und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung beitragen. Sie unterteilt sich in 3 Förderschwerpunkte:

- konzeptionelle Untersuchungen und Erhebungen zur Vorbereitung u.a durch Machbarkeitsstudien, Gutachten, Monitoring
- Verbesserung der Wasserspeicherpotentiale und Minderung von Flächenentwässerung
- Vorhaben für nachhaltiges Wassermanagement

Förderung

Landschaftswasserhaushalt ELER (2023-2027)

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die Förderung beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Für Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt die Höhe der Zuwendung höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es gibt eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 EUR.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Für alle Vorhaben ist im Zuge der Projektvorbereitung ein fachliches Vorprüfungsverfahren durch die Regionale Arbeitsgruppe Landschaftswasserhaushalt (RAG) zu absolvieren.

Die Anträge auf Förderung sind online bei der Bewilligungsbehörde, Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Bei Fragen zur digitalen Antragstellung sind auf der Internetseite des LELF technische Hinweisbroschüren einzusehen sowie Informationen zu Ansprechpartnern und zu einer Hotline.

Über die Schaltfläche auf der linken Seite gelangen Sie zum Antragssystem.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 15.09.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

Wer erteilt Auskünfte?

Die Mitarbeitenden der ILB helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

Ihre Ansprechpersonen bei der ILB sind Frau E. Nitschke und Herr M. Mirus, die Sie über die Telefonnummern 033 660-1477 und 0331 660-1683 erreichen.

Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg
Mittelherkunft	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
